



## Nutzungsbestimmungen Internet-Disposition für Partner

Ergänzender Bestandteil des Vertrages bezüglich der Vereinbarung zur Nutzung der Internet-Plattform [www.mfpdispo.ch](http://www.mfpdispo.ch)

### 1. Funktionen

Der Partnerbetrieb darf periodische Nachprüfungen gemäss Art. 33 VTS<sup>1</sup> nur für eigene schwere Motorwagen und schwere Anhänger disponieren.

### 2. Buchung der Termine

Die Buchung der Prüftermine hat immer unmittelbar im Anschluss an bereits bestehende Prüftermine zu erfolgen. Im Weiteren sind die ersten Termine am Morgen und die ersten Termine am Nachmittag ab Verfügbarkeit der Prüfbahn zu fixieren, ohne dabei eine zeitliche Lücke zu generieren. Prüfungsfreie Zeiten müssen vermieden werden.

### 3. Disponierung

Die Disponierung muss mindestens acht Wochen vor dem Fälligkeitsdatum der nächsten periodischen Nachprüfung erfolgen. Soll das Fahrzeug ausserkantonale geprüft werden, ist in derselben Frist eine entsprechende Meldung zu machen und der Prüfbericht nach erfolgter Prüfung umgehend einzusenden. Nicht gebuchte oder nicht ausserkantonale vorgeführte Fahrzeuge erhalten automatisch eine Einladung zur Prüfung.

Der Fahrzeughalter ist bei einer zu späten Fahrzeugprüfung für die eventuell daraus entstehenden Konsequenzen (z.B. bei einer Polizeikontrolle) verantwortlich.

### 4. Fristen

Gebuchte Prüftermine dürfen um maximal 30 Tag ab Fälligkeitsdatum gebührenfrei verschoben werden. Eine Terminverschiebung hat spätestens 3 Arbeitstage vor dem gebuchten Termin zu erfolgen. Beträgt die Verschiebung weniger als 3 Arbeitstage, werden die Gebühren gemäss der Gebührenverordnung der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) fällig.

### 5. Ausfall / Verspätung

Der Partnerbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die gebuchten Prüftermine wahrgenommen und die entsprechenden Prüfgebühren beglichen werden. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Änderungen durch die MFP auf Veranlassung des Partnerbetriebs vorgenommen werden. Die fälligen Gebühren werden bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen gemäss Gebührenverordnung der MFP in Rechnung gestellt.

### 6. Gebühren

Es gelten die ordentlichen Prüfgebühren gemäss Gebührenverordnung der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP), Reinacherstrasse 40, 4142 Münchenstein und der jeweils gültigen Zeiteinheitentabelle. Fällige Gebühren werden durch die MFP in Rechnung gestellt.

#### Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei

Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Disposition Fahrzeugprüfung, Reinacherstrasse 40, 4142 Münchenstein

T 061 416 46 66, [mfp.dispo@bl.ch](mailto:mfp.dispo@bl.ch), [www.mfpbb.ch](http://www.mfpbb.ch)

---

<sup>1</sup> Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge 741.41